

## Vormundschaft über Minderjährige §§ 1777—1781

*Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.*

(3) *Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.*

### § 1779

(1) *Ist die Vormundschaft nicht einem *np, ch* § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats den Vormund auszuwählen.*

(2) Der Rat des Kreises soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen *und ihrer Vermögenslage* sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht' zu nehmen. Verwandte und Verschwägte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

**Anmerkung:**

**Zu Abs. 2. Die Auswahl des Vormundes nach seiner Vermögenslage widerspricht den Prinzipien der Verfassung.**

### §1780

Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

### §1781

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergibt.